

Ergänzende Bestimmungen des EMV-Testcenters der **RUAG Schweiz AG** zu den Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – der Unternehmen der RUAG Gruppe mit Sitz in der Schweiz

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Ergänzenden Bestimmungen des EMV-Testcenters (Testcenter für elektromagnetische Verträglichkeit) der RUAG Schweiz AG (nachfolgend „RUAG“ genannt) gelten, sofern nichts anderes vereinbart, **zusätzlich** zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Unternehmen der RUAG Gruppe mit Sitz in der Schweiz und für alle vertraglich vereinbarten Leistungen.
- 1.2 Widersprechen sich die Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Unternehmen der RUAG Gruppe mit Sitz in der Schweiz und die Ergänzenden Bestimmungen des EMV-Testcenters der RUAG, gehen Letztere Ersteren vor.

2. Angebot

Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt, bleibt die RUAG während 30 Tagen an ihr Angebot gebunden, berechnet ab Ausstellungsdatum des Angebots.

3. Prüftermine

- 3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, vereinbarte Prüftermine bis 3 Tage vor Termin abzusagen oder zu verschieben.
- 3.2 Werden vereinbarte Prüftermine durch den Auftraggeber innerhalb weniger als 3 Tage vor Termin abgesagt oder verschoben oder gar nicht wahrgenommen, ist die RUAG berechtigt, dem Auftraggeber den vereinbarten Prüfaufwand mit CHF 250.00 pro Stunde in Rechnung zu stellen.

4. Verantwortlichkeiten

- 4.1 Der Auftraggeber ist verantwortlich für:
 - den korrekten Aufbau;
 - die korrekte und einwandfreie Inbetriebnahmen;
 - die korrekte und einwandfreie Betreuung;
 - das Erstellen des korrekten und einwandfreien Betriebszustandes;
 - die Überwachung der Funktion;des Prüflings während der EMV-Prüfung.
- 4.2 Die RUAG ist verantwortlich für die korrekte Durchführung des EMV-Prüfverfahrens gemäss ihrer Akkreditierung STS 470.
- 4.3 Wird die RUAG mit der Durchführung von Prüfungen ausserhalb des soeben unter Art. 4.2 genannten akkreditierten Bereichs beauftragt, vereinbaren die Parteien die anzuwendenden Prüfbedingungen jeweils vorgängig zur Prüfungsdurchführung, namentlich sind dies:
 - die Art der Prüfungsdurchführung (z.B. pre compliance, nach einer bestimmten Norm);
 - den Stand der Kalibrierung der Messmittel;
 - die Form eines allfälligen Prüfberichts.

5. Dokumentation

- 5.1 Die RUAG bietet in der Regel folgende Dokumentationsmöglichkeiten an:
 - Aushändigen der von den Messsystemen automatisch generierten Messprotokolle; oder
 - Erstellen eines Standardberichts gemäss der Norm EN/IEC 17025, wobei Berichtsdarstellung, -umfang und -detaillierungsgrad dem von der Akkreditierungsstelle (SAS) der RUAG Definierten und Genehmigten entsprechen. Bei Bedarf kann der Auftraggeber einen Musterbericht einsehen.

Nach vorgängiger Absprache mit der RUAG ist der Auftraggeber berechtigt, eine der Dokumentationsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

6. Preise

Für die durch die RUAG zu erbringenden Leistungen gelten folgende Preise:

- 6.1 Verifikationsmessungen (pre compliance) sind nach Aufwand zu vergüten. Es gilt die im Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuelle Preisliste der RUAG.
- 6.2 Für die in einem Angebot offerierten und definierten Messungen gelten die im Angebot genannten Preise, vorausgesetzt die Messungen können reibungslos und ohne unvorhersehbaren Zusatzaufwand, namentlich aufgrund von Fehlern, Problemen oder Funktionsstörungen an der zu prüfenden Sache (Prüfling), während den normalen Arbeitszeiten durchgeführt werden.
Werden Grenzüberschreitungen festgestellt, aufgrund derer aus Sicht der RUAG Zusatzmessungen oder Zusatzabklärungen durchgeführt werden sollten, informiert die RUAG den Auftraggeber entsprechend. Die Zustimmung des Auftraggebers zur Durchführung zusätzlicher Messungen und/oder Abklärungen (z.B. Verifikationsmessungen oder die Prüfung der Wirksamkeit von ad hoc getroffenen EMV-Massnahmen) wirkt für beide Parteien bindend; der Auftraggeber hat der RUAG insbesondere die damit verbundenen Aufwendungen zu vergüten.

7. Haftung

- 7.1 Die RUAG haftet für getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistung. Entsteht während der Leistungsausführung durch die RUAG an der zu prüfenden Sache (Prüfling) ein Schaden, haftet die RUAG für diesen nur insoweit, als ihr sorgfaltswidriges, nicht sachgemässes Verhalten nachgewiesen werden kann.
- 7.2 Die Haftung der RUAG aus Sorgfaltswidrigkeit **beträgt höchstens die Gesamtvergütungssumme aus dem Vertragsverhältnis**. Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.



STS 470

S SCHWEIZERISCHER PRÜFSTELLENDIENST
T SERVICE SUISSE D'ESSAI
S SERVIZIO DI PROVA IN SVIZZERA
S SWISS TESTING SERVICE